

Arbeit und Beruf – Angebote für junge Menschen mit Lern- und Verhaltensproblemen

ein Reader

erstellt von Studentinnen und Studenten der Universität Würzburg im Rahmen des Projektseminars „Pädagogik und Psychologie bei Verhaltensstörungen“

Dozent: Prof. Dr. phil. habil. Roland Stein

Unterstützung bei der Redaktion: Katharina Konerding, Tanja Wilkneit

Studierende: Anja Grieser, Mario Harder, Julian Jungbluth, Katharina Konerding, Philipp Laurer, Sebastian Mensch, Barbara Pöppinghaus, Lukas Punz, Anna Ruppert, Linda Schmidt, Lisa Silbereis, Hannah Stöhr, Nadja Swetlik, Kathrin Vorwallner, Sebastian Wagner, Tanja Wilkneit

Lehrstuhl für Sonderpädagogik V, Pädagogik bei Verhaltensstörungen

Wintersemester 2014/2015

<http://www.sonderpaedagogik-v.uni-wuerzburg.de>

Hinweis: Diese Handreichung ist im Rahmen eines Seminars von Studierenden erstellt worden. Der Lehrstuhl sowie der betreuende Dozent übernehmen keine Verantwortung für Vollständigkeit, inhaltliche Korrektheit, Belege und Links.



Der Integrationsfachdienst (IFD)

Anja Grieser

Inhaltsverzeichnis

1. Definition.....	3
2. Zeitlicher Überblick	3
3. Zielgruppe.....	4
4. Merkmale	5
5. Auftraggeber des IFD.....	5
5.1 Integrationsamt.....	6
5.2 Träger der beruflichen Rehabilitation	6
6. Finanzierung	7
7. Perspektive	7
8. Quellen	8

1. Definition

Der Integrationsfachdienst, kurz IFD, ist ein Dienst Dritter, der bundesweit für die Vermittlung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Betreuung während dieses Arbeitsverhältnisses beauftragt wird.

2. Zeitlicher Überblick

In diesem Abschnitt soll die Entstehung des Integrationsfachdienstes beleuchtet werden, um strukturelle und politische Veränderungen sowie deren Auswirkungen auf den IFD aufzeigen zu können.

Der Integrationsfachdienst wurde offiziell bei der Reform des Schwerbehindertenrechts im September 2000 eingeführt. In diesem Zuge wurden zwei Arten von Dienstleistungen zusammengefasst. Eine Art der Dienstleistungen umfasst die Erbringung von Hilfen, die früher zum Angebotsspektrum der „psychosozialen Dienste“ gehörten. Diese Hilfen, wie die Unterstützung in den Betrieben, das frühzeitige Erkennen von Beschäftigungsrisiken, die Stabilisierung von gefährdeten Arbeitsverhältnissen und die Abwendung von Kündigungen, können unter dem Aufgabengebiet der Sicherung zusammengefasst werden. Die zweite Art der Dienstleistung ist die Vermittlung. Hierbei war die Aufgabenstellung vor allem auf die Beratung, Vermittlung und Begleitung arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen mit Behinderung fokussiert. Diese Vermittlung richtete sich vorrangig an die Absolventen der Förderschulen und die Mitarbeiter der WfbM. Dieser Dienstleistungsbereich wurde zuvor in einer zehnjährigen Testphase erprobt, empirisch begleitet und Ende 2000 anerkannt und ausgebaut.

Beide Dienstleistungszweige wurden zusammengelegt und in Modellversuchen umgesetzt. Für die Finanzierung waren primär die Integrationsämter zuständig. Die Zusammenlegung sollte vor allem dazu führen, Ressourcen besser zu nutzen und Überschneidungen somit zu verhindern. Zudem wurden neue Angebotssegmente mit bestehenden Dienstleistungen verknüpft.

Eine weitere wesentliche Änderung für den Integrationsfachdienst war das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“, das 2005 in Kraft trat. Durch dieses Gesetz gingen die Strukturverantwortung und die Fachaufsicht von der Bundesagentur für Arbeit auf die Integrationsämter über. Die für die Klienten zentrale Ände-

zung war die inhaltliche Erweiterung des Aufgabengebiets, worüber der Übergang von Schule zu Beruf als Aufgabenbereich und eine Verbesserung der Strukturen für die Vermittlung hinzukamen. Zentral war die Zusammenlegung der beiden Dienstleistungszweige, die das Ziel hatte, eine Kontinuität im Übergang von Vermittlung und zur Begleitung zu schaffen (Schüller 2009, 88ff.).

Aktuell hat die Bundesregierung einige Aktionen gestartet, um die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen zu können. Die Initiative Inklusion-Handlungsfeld 1 (Berufs-orientierung) führte zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen des IFD, der sogar einen Stellenzuwachs zur Folge hatte.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass der IFD fortlaufend mit Strukturänderungen und neuen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert wurde, wodurch er sich immer wieder an die neuen Gegebenheiten anpassen musste. Diese Anpassung erfolgte je nach Region und Träger sehr unterschiedlich (Adlhoch 2014, 34).

3. Zielgruppe

Im Folgenden werden die Personengruppen und ihre Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Betreuung und Begleitung durch den Integrationsfachdachdienst wesentlich sind.

Der IFD betreut und begleitet schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung ebenso wie Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, denen dadurch die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert wird. In diesem Kontext ist zu sagen, dass genauso schwerbehinderte Menschen mit besonderen vermittlungshemmenden Umständen wie höheres Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation und Leistungsminderung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zentral, dass Menschen, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, ebenso Unterstützung durch den IFD erfahren. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Integrationsfachdienst sowohl für Menschen mit einem Behindertenstatus als auch für Menschen, die als benachteiligt eingestuft wurden, eine Möglichkeit darstellt. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass auch schwerbehinderte Schulabgänger, die auf die Eingliederungshilfe des IFD angewiesen sind, und schwerbehinderte Menschen, die von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen und dabei eine personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfe brauchen, eine Unterstützung durch den IFD erhalten (vgl. §109 Abs. 2-4 SGB IX).

In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass auch das Klientel des Trägers für Grundsicherung zur Zielgruppe zählt, wenn es die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Hierbei ist zu wissen, dass mit dem Klientel der Grundsicherung behinderte Langzeitarbeitslose gemeint sind, die das Arbeitslosengeld II bekommen. Diese hilfebedürftigen, erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung bringen sehr individuelle Voraussetzungen mit und sind dadurch sehr betreuungsintensiv. In gleicher Weise sind auch behinderte Arbeitslose, bzw. Empfänger des Arbeitslosengeldes I, die zum Klientel der Bundesagentur für Arbeit zählen, unter den oben genannten Voraussetzungen eine Zielgruppe des Integrationsfachdienstes (Schüller 2009, 94ff.).

4. Merkmale

Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des IFD aufgezeigt. Hierbei wird nicht auf die Merkmale der einzelnen Untermaßnahmen eingegangen, da diese sich regional unterscheiden können.

Auch ohne Auftrag bietet der Integrationsfachdienst jedem Interessierten wie zum Beispiel behinderten Menschen, Familienmitglieder, Lehrer und Arbeitgeber, die Möglichkeit einer auftragsunabhängigen Vorabklärung. Kristallisiert sich in dieser Erstberatung heraus, dass der IFD eine sinnvolle Maßnahme sein kann, so erfolgt ein Zuweisungsantrag durch den IFD an den jeweiligen Auftraggeber.

Die Dauer des notwendigen Einsatzes, die Art und der Umfang der Unterstützung sowie die Kosten dafür werden individuell an den Klienten angepasst und sind dadurch immer Einzelfallentscheidungen (vgl. § 111 Abs. 2 SGB IX). Diesbezüglich ist zu sagen, dass durch die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsfachdienstes der Effekt erzielt wird, dass mehr Menschen den IFD kennen und dadurch auch eine Erstberatung nutzen können. Abschließend kann dargestellt werden, dass durch diese Vorgehensweise ein niederschwelliger Zugang geschaffen und Umwege über das Integrationsamt vermieden werden können.

5. Auftraggeber des IFD

Im Folgenden werden die Auftraggeber und deren Zuständigkeit geklärt. Durch die hohe Anzahl an Auftraggebern und deren ganz unterschiedlichen Auftragsanteilen beim IFD kann es hilfreich sein, einen Einblick zu bekommen.

Da Integrationsfachdienste Dienste Dritter sind, werden sie nur im Auftrag tätig. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf Leistungen des IFD.

5.1 Integrationsamt

Das Integrationsamt verfügt als Träger der Arbeitsvermittlung über die Funktion, den Integrationsfachdienst zu beauftragen. Dabei ist das Integrationsamt berechtigt sowohl Aufträge der Vermittlung als auch Aufträge der Sicherung auszusprechen. Trotzdem mag es paradox erscheinen, dass das Integrationsamt in seiner Funktion als Träger der Arbeitsvermittlung der Hauptauftraggeber für die Sicherungsdienstleistungen ist (Schüller 2009, 94ff.). Diese Aufträge werden durch die Ausgleichsabgaben, die von den Unternehmen zu leistenden Abgaben, wenn sie nicht die vorgeschriebene Zahl an Arbeiter mit Behinderung eingestellt haben, finanziert. Auf diese Weise kommt das Geld den Betrieben zugute, die Menschen mit Behinderung in ihren Unternehmen oder Betrieben weiterhin beschäftigen wollen (Adlhoch 2011, 15). Durch Verträge sichert das Integrationsamt einen Teil seines Budgets dem Integrationsfachdienst zu, sodass eine finanzielle Planung möglich ist.

5.2 Träger der beruflichen Rehabilitation

Bevor genauer auf die Träger der beruflichen Rehabilitation eingegangen wird, soll zunächst geklärt werden, welche Träger unter diese Rubrik fallen.

Als wesentlichster Träger der beruflichen Rehabilitation ist die Bundesagentur für Arbeit zu nennen. Sie vergibt in ihrer Funktion als Trägerin der Arbeitsförderung am meisten Aufträge an den Integrationsfachdienst. Des Weiteren werden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung, die Kriegsopferfürsorge, die öffentliche Jugendhilfe und die Sozialhilfe unter dem Begriff der Träger der beruflichen Rehabilitation zusammengefasst. In diesem Kontext ist zu sagen, dass ihr Anteil an Aufträgen sehr gering ist. Allen gemeinsam ist zudem, dass sie den Auftrag haben, „Rehabilitanden“ eine Unterstützung in der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Auch die Träger der beruflichen Rehabilitation dürfen sowohl Vermittlungs- als auch Sicherungsaufträge an den IFD stellen. Diesbezüglich lässt sich jedoch sagen, dass mit mehr als 90% des Vermittlungsanteils die Sicherung nur eine untergeordnete Rolle spielt (Schüller 2009, 94ff.).

6. Finanzierung

In der „Gemeinsamen Empfehlung“, kurz GE, der Bundearbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sind unter §5 die Kosten für einzelne Aufgaben des IFD detailliert festgelegt. Diese Vereinbarung betrifft die Träger der beruflichen Rehabilitation. Im Gegensatz dazu gibt es keine transparente Kostenauflistung für einzelne Maßnahmen und Aufgaben für die Integrationsfachdienste, da diese wie oben beschrieben, mit Hilfe der Ausgleichsabgaben finanzieren und Kosten mit dem Integrationsamt aushandeln. Diese Kosten weichen nicht wesentlich von denen der Träger der beruflichen Rehabilitation ab, wodurch die Gemeinsame Empfehlung als Maßstab genutzt werden kann.

7. Perspektive

Dieser Abschnitt soll Perspektiven aufzeigen, die der Integrationsfachdienst für seine Zielgruppe bieten kann. Dabei wird der Fokus auf konkrete Zahlen und Entwicklungen dieser gelegt.

Die zentrale Aufgabe der Sicherung der beruflichen Teilhabe ist es, schwerbehinderte Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf zu begleiten. Der Anteil der Sicherung des Arbeitsverhältnisses betrug 2013 61,8% des Gesamtklientels und lässt somit den Schluss zu, dass Umfang und Bedeutung dieses Bereichs gewachsen ist und weiterhin wachsen wird. Diese Prognose wird durch erfolgreiche Modelle und Programme für Übergänge von Schulen und Werkstätten bestärkt.

Im Bereich der Arbeitsvermittlung gibt es seit der Änderung des Vergaberechts 2009 immer weniger Aufträge von den Trägern der Arbeitsvermittlung, sodass sie bundesweit nur noch drei bis acht Prozent des gesamten Klientels entspricht. Die Folgen dieses Rückgangs werden jedoch durch den Bereich der Sicherung, genauer durch die Übergänge von der Schule und den Werkstätten in den Beruf, kompensiert. Diese Dynamik wurde durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die damit zusammenhängende Unterstützung des Bereichs durch den Bund verstärkt.

Die Veränderungen in der Beauftragung wirken sich auch auf die Behinderungsarten des aufgenommenen Klientels aus. Die Träger der Arbeitsvermittlung beauftragen den IFD überwiegend für Menschen mit körperlichen Behinderungen, deren Anteil stark gesunken ist. Im Gegensatz dazu beauftragen die Integrationsämter und die Träger der beruflichen

Rehabilitation den Integrationsfachdienst vor allem für Menschen mit einer seelischen, geistigen oder Lernbehinderung. Diesbezüglich ist besonders interessant, dass die Zahl an Klienten mit seelischer Behinderung im Vergleich zu 2005 um 5.000 höher ist, sie im prozentualen Vergleich aber keinen höheren Anteil haben.

Durch die wachsende Zahl der Übergänge aus Schule und Werkstatt hat sich der Anteil an geistig- und lernbehinderten Klienten im Vergleich zu 2005 verdoppelt. Diesbezüglich wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) prognostiziert, dass der Bereich der Übergänge bald die zweitgrößte Beauftragungsgruppe sein wird. Auch insgesamt steigen die Fallzahlen des IFD an. Von den bundesweit 206 Integrationsfachdiensten wurden 2013 knapp 69.000 Klienten betreut, während es 2005 noch insgesamt nur ca. 51.000 waren (Adlhoch 2014, 34ff.).

8. Quellen

Adlhoch, U. (2011): ABC, Behinderung und Beruf. Wiesbaden: Universum Verlag

Adlhoch, U. (2014): Jahresbericht 2013/2014. Münster: Universum Verlag

Bieker, R. (Hrsg.)(2005): Teilhabe am Arbeitsleben-Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Stuttgart : Kohlhammer. S. 258-281

Schüller, S. (2009): Integrationsfachdienste und assistierende Hilfen. In: Stein, R. & Orthmann Bless, D. (Hrsg.): Integration in Arbeit und Beruf bei Behinderungen und Benachteiligungen. Baltmannsweiler: Schneider. S. 88-108

Sendner, W. (2015): Integrationsfachdienst Würzburg, beraten-begleiten-vermitteln. IFD Würzburg
<http://www.ifd-wuerzburg.de/> [aufgerufen am 06.03.2015]

Dr. Ott, S. (2013): Die Allroundtalente: Integrationsfachdienste in Bayern. Bayreuth: Universum Verlag
<http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/integrationsamt/zb/2013.03.pdf> [aufgerufen am 06.03.2015]

BAR, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2009): Gemeinsame Empfehlung, „Integrationsfachdienste“.
<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai387415.pdf> [aufgerufen am 05.03.2015]